

Hinweise und Erläuterungen zu § 7 Abs. 4 MBO-Ä – Behandlung im persönlichen Kontakt und Fernbehandlung

Stand: 22.03.2019

Vorbemerkungen

Der 121. Deutsche Ärztetag in Erfurt hat eine Neufassung des § 7 Abs. 4 der (Muster-)Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte (MBO-Ä) beschlossen und damit den berufsrechtlichen Weg für die ausschließliche Fernbehandlung von Patientinnen und Patienten geebnet.

Die Regelung stellt klar, dass im Grundsatz die ärztliche Beratung und Behandlung im persönlichen Kontakt zwischen Ärztin/Arzt* und Patientin/Patient zu erfolgen hat, der persönliche Kontakt also weiterhin den „Goldstandard“ ärztlichen Handelns darstellt. Damit wird die Bedeutung des persönlichen Kontakts im Sinne einer guten Arzt-Patienten-Kommunikation auch im digitalen Zeitalter in den Vordergrund gestellt. Digitale Techniken können und sollen die ärztliche Tätigkeit unterstützen, sie sollen aber die notwendige persönliche Zuwendung von Ärztinnen und Ärzten nicht ersetzen.

Ziel dieser Öffnung ist, den Patientinnen und Patienten auch mit der Fort- und Weiterentwicklung telemedizinischer, digitaler, diagnostischer und anderer vergleichbarer Möglichkeiten eine dem anerkannten Stand medizinischer Erkenntnisse entsprechende ärztliche Versorgung anbieten zu können.

Die Neuregelung entspricht damit den Forderungen des 120. Deutschen Ärztetages, einerseits die Behandlung und Beratung aus der Ferne unter bestimmten Anforderungen zu ermöglichen und andererseits den persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt weiterhin in den Vordergrund zu stellen.

Die folgenden Hinweise und Erläuterungen geben einen Überblick über den Regelungszweck und die Auslegung der neu gefassten Vorschrift des § 7 Abs. 4 MBO-Ä¹. Außerdem werden in einer Checkliste solche Aspekte zusammengestellt, welche Ärztinnen und Ärzte bei der Einzelfallentscheidung, ob sie eine Patientin oder einen Patienten über Kommunikationsmedien beraten oder behandeln, berücksichtigen sollten. Ebenfalls aus der Perspektive des Berufsrechts werden Fragen aus der ärztlichen Praxis zur Fernbehandlung beantwortet. Die Fragen und Antworten werden auf der Homepage der Bundesärztekammer laufend ergänzt und aktualisiert.

Gliederung

I. Die Norm: § 7 Abs. 4 MBO-Ä

II. Regelungszweck und Auslegung der Norm

- § 7 Abs. 4 Satz 1 MBO-Ä: Beratung und Behandlung im persönlichen Kontakt
- § 7 Abs. 4 Satz 2 MBO-Ä: Einsatz von Kommunikationsmedien
- § 7 Abs. 4 Satz 3 MBO-Ä: Ausschließliche Fernbehandlung

III. Checkliste für Ärztinnen und Ärzte zu § 7 Abs. 4 MBO-Ä

- zu rechtlichen Rahmenbedingungen
- zur Qualitätssicherung
- zur eingesetzten Kommunikationstechnik und zur sonstigen apparativen Technik
- in Bezug auf die Patientin oder den Patienten
- in Bezug auf die Indikation

IV. Häufig gestellte Fragen aus der ärztlichen Praxis

- Arzneimittel: Ist eine ärztliche Verschreibung von Arzneimitteln im Rahmen ausschließlicher Fernbehandlung berufsrechtlich zulässig?
- Heilmittel: Ist eine ärztliche Verordnung von Heilmitteln im Rahmen ausschließlicher Fernbehandlung berufsrechtlich zulässig?
- Arbeitsunfähigkeit: Sind die Feststellung von Arbeitsunfähigkeit und das Ausstellen von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (AU) im Rahmen ausschließlicher Fernbehandlung möglich?
- Überweisungen: Sind Überweisungen im Rahmen ausschließlicher Fernbehandlung berufsrechtlich zulässig?
- Soziotherapie: Kann Soziotherapie im Rahmen ausschließlicher Fernbehandlung verordnet werden?
- Weiterbehandlung: Darf die Ärztin oder der Arzt die weiterbehandelnden Kolleginnen oder Kollegen darüber informieren, dass eine ausschließliche Fernbehandlung stattgefunden hat?
- Werbung: Darf für die Durchführung ausschließlicher Fernbehandlung geworben werden?

V. Rechtsquellen (Auszüge)

- Arzneimittelgesetz (AMG)
- (Muster-)Berufsordnung-Ärzte (MBO-Ä)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG)
- Heilmittelwerbegesetz (HWG)

* Die in diesem Werk verwendeten Personen- und Berufsbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

¹ Soweit ergänzend auf Bestimmungen im Vertragsarztrecht hingewiesen wird, erfolgt die Beratung durch die dafür zuständigen Institutionen.

I. Die Norm: § 7 Abs. 4 MBO-Ä

„¹Ärztinnen und Ärzte beraten und behandeln Patientinnen und Patienten im persönlichen Kontakt. ²Sie können dabei Kommunikationsmedien unterstützend einsetzen. ³Eine ausschließliche Beratung oder Behandlung über Kommunikationsmedien ist im Einzelfall erlaubt, wenn dies ärztlich vertretbar ist und die erforderliche ärztliche Sorgfalt insbesondere durch die Art und Weise der Befunderhebung, Beratung, Behandlung sowie Dokumentationsgewahrt wird und die Patientin oder der Patient auch über die Besonderheiten der ausschließlichen Beratung und Behandlung über Kommunikationsmedien aufgeklärt wird.“

§ 7 MBO-Ä bestimmt wesentliche Behandlungsgrundsätze und Verhaltensregeln für die Patientenbehandlung. Neben der Achtung des Selbstbestimmungsrechts der Patientinnen und Patienten (Abs. 1), der freien Arztwahl (Abs. 2), der Zusammenarbeit mit anderen Ärztinnen und Ärzten und Angehörigen anderer Fachberufe im Gesundheitswesen (Abs. 3), der Anwesenheit Dritter bei der Untersuchung (Abs. 5), dem Umgang mit Patientinnen und Patienten (Abs. 6), der rechtzeitigen Information in Überweisungsfällen (Abs. 7) und dem Verbot der missbräuchlichen Verwendung einer Verschreibung (Abs. 8) regelt § 7 Abs. 4 MBO-Ä den Grundsatz der Patientenbehandlung im persönlichen Kontakt.

Die **(Muster-)Berufsordnung-Ärzte (MBO-Ä)** regelt die Rechte und Pflichten der Ärztinnen und Ärzte gegenüber den Patientinnen und Patienten, den Berufskolleginnen und -kollegen und der Landesärztekammer. Die MBO-Ä ist nicht geltendes Recht. Rechtswirkung entfaltet die Berufsordnung, wenn sie durch die Kammerversammlungen der Landesärztekammern als Satzung beschlossen und von den Aufsichtsbehörden genehmigt wurde. Der Prozess der Umsetzung und Anpassung in den Ländern dauert an.

Nach der bis Juni 2018 geltenden Fassung des § 7 Abs. 4 MBO-Ä (MBO-Ä a. F.) war eine ärztliche Beratung und Behandlung einer Patientin oder eines Patienten unter Einsatz von Print- und Kommunikationsmedien nicht grundsätzlich unzulässig; lediglich die ausschließliche Fernbehandlung war berufsrechtlich untersagt. Danach durften Ärztinnen und Ärzte die individuelle ärztliche Behandlung, insbesondere auch Beratung, nicht ausschließlich über Print- und Kommunikationsmedien durchführen. Auch bei telemedizinischen Verfahren war zu gewährleisten, dass eine Ärztin oder ein Arzt die Patientin oder den Patienten unmittelbar behandelt. Umgangssprachlich wurde diese Regelung in § 7 Abs. 4 MBO-Ä a. F. dennoch nicht korrekt als „Fernbehandlungsverbot“ bezeichnet.

Der **Begriff der Fernbehandlung** ist in der MBO-Ä und in den Berufsordnungen der Landesärztekammern nicht legaldefiniert. In der juristischen Literatur finden sich verschiedene Beschreibungen dieses Begriffs².

Schon vor Aufhebung des Verbotes ausschließlicher Fernbehandlung gab es daher verschiedene Formen zulässiger telemedizinischer Patientenversorgung. Beispielhaft zu nennen sind hier der konsiliarische Austausch zwischen Ärztinnen und Ärzten bzw. mit Angehörigen anderer Gesundheitsfachberufe (Telekonsil) oder

eine Mitbetreuung von Patientinnen und Patienten durch die telemedizinische Überwachung (Telemonitoring). Beim Telemonitoring werden von der Patientin/vom Patienten an die Ärztin/den Arzt Vitalparameter oder andere patientenbezogene Daten übermittelt und ggf. auf der Datenübermittlung basierende Therapieanpassungen vorgenommen (z. B. Herzschrittmacherüberwachung).

Telemedizin ist ein Sammelbegriff für verschiedenartige ärztliche Versorgungskonzepte, die als Gemeinsamkeit den prinzipiellen Ansatz aufweisen, dass medizinische Leistungen der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung in den Bereichen Diagnostik, Therapie und Rehabilitation sowie bei der ärztlichen Entscheidungsberatung über räumliche Entfernungen (oder zeitlichen Versatz) hinweg erbracht werden. Hierbei werden Informations- und Kommunikationstechnologien eingesetzt³.

Im Unterschied zum alten Recht lässt die jetzige Fassung im Einzelfall eine **ausschließliche Fernbehandlung** zu, wenn dies ärztlich vertretbar ist, die erforderliche Sorgfalt gewahrt wird und die Patientin oder der Patient über die Besonderheiten der ausschließlichen Beratung und Behandlung über Kommunikationsmedien aufgeklärt wird. Im Übrigen bleiben alle rechtlichen Rahmenbedingungen unberührt und alle berufsrechtlichen Bestimmungen sind unverändert zu beachten.

II. Regelungszweck und Auslegung der Norm

1. § 7 Abs. 4 Satz 1 MBO-Ä: Beratung und Behandlung im persönlichen Kontakt

„¹Ärztinnen und Ärzte **beraten und behandeln** [Hervorh. d. Verf.]⁴ Patientinnen und Patienten **im persönlichen Kontakt**.“

Satz 1 enthält das Gebot des unmittelbaren Kontaktes zur Patientin oder zum Patienten bei individueller Behandlung oder Beratung.

„Beratung und Behandlung“

Das Gebot gilt bei der Beratung und Behandlung. Die Begriffe „**Beratung**“ und „**Behandlung**“ sind regelmäßig nicht voneinander zu trennen. Entscheidend ist, ob der Patientin oder dem Patienten eine individuelle Diagnose gestellt und/oder ein konkreter Behandlungsvorschlag bzw. therapeutischer Ratschlag unterbreitet wird. Von § 7 Abs. 4 Satz 1 MBO-Ä nicht erfasst werden hingegen allgemeine Informationen ohne konkreten Bezug auf die Patientin oder den Patienten und das geschilderte Krankheitsbild.

„im persönlichen Kontakt“

Sowohl die Behandlung als auch die Beratung finden grundsätzlich **im persönlichen Kontakt**, also unter gleichzeitiger physischer Anwesenheit von Ärztin oder Arzt und Patientin oder Patient, statt. Dadurch wird es Ärztinnen und Ärzten ermöglicht,

² Vgl. Ratzel/Lippert/Prütting, Kommentar zur (Muster-)Berufsordnung der deutschen Ärzte, 7. Aufl. 2018, § 7, Rdn. 33. m.w.N.; Hübner (Hrsg.), Ärztliches Berufsrecht, Stand 02/2018, D-VI 29 Rdn. 1.

³ „Telemedizinische Methoden in der Patientenversorgung – Begriffliche Verortung“, erarbeitet von der AG-Telemedizin der Bundesärztekammer und beschlossen vom Vorstand der Bundesärztekammer am 20.03.2015, über www.baek.de.

⁴ Die nachfolgenden Hervorhebungen wurden durch den Verfasser vorgenommen.

sich mit Hilfe aller Sinne und unter Einsatz der vor Ort vorhandenen apparativen Ausstattung ein unmittelbares und umfassendes Bild ihrer Patientinnen und Patienten zu verschaffen.

2. § 7 Abs. 4 Satz 2 MBO-Ä: Einsatz von Kommunikationsmedien

„²Sie können dabei **Kommunikationsmedien** unterstützend einsetzen.“

Satz 2 stellt klar, dass die Kommunikationsmedien den persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt grundsätzlich ergänzen und nicht ersetzen.

Ärztinnen und Ärzte dürfen unterstützend über Kommunikationsmedien ärztlich beraten und behandeln, soweit mindestens einer oder einem an der Behandlung beteiligten Ärztin oder Arzt die Patientin oder der Patient sowie der krankhafte Zustand bzw. die Beschwerden aufgrund einer persönlichen Untersuchung bekannt sind. Das bedeutet, dass mehrere Ärzte in die Behandlung eingebunden sein können, ohne dass bei diesen ein unmittelbarer Patientenkontakt gegeben sein muss.

Auch darf eine in unmittelbarem Arzt-Patienten-Kontakt begonnene Beratung oder Behandlung über Kommunikationsmedien fortgesetzt werden.

„Kommunikationsmedien“

Kommunikationsmedien in diesem Sinne sind alle Kommunikationsmittel, die zur ärztlichen Beratung und Behandlung eingesetzt werden können, ohne dass die Ärztin oder der Arzt und die Patientin oder der Patient gleichzeitig körperlich anwesend sind, wie z. B. Telefonanrufe, E-Mails, Videotelefonie, über den Mobilfunkdienst versandte Nachrichten, Briefe sowie Rundfunk und Telemedien (in Anlehnung an die Definition in der Regelung zu Fernabsatzverträgen in § 312c Abs. 2 BGB).

Bei der Nutzung von Kommunikationsmedien muss stets sichergestellt werden, dass diese vor dem unberechtigten Zugriff auf den vertraulichen Inhalt der Kommunikation geschützt sind. Hierzu finden Sie weiterführende Informationen in den „Hinweisen und Empfehlungen zur ärztlichen Schweigepflicht, Datenschutz und Datenverarbeitung in der Arztpraxis“ von Bundesärztekammer und Kassenärztlicher Bundesvereinigung und deren Technischer Anlage⁵.

3. § 7 Abs. 4 Satz 3 MBO-Ä: Ausschließliche Fernbehandlung

„³Eine ausschließliche Beratung oder Behandlung über Kommunikationsmedien ist **im Einzelfall** erlaubt, wenn dies **ärztlich vertretbar** ist und die **erforderliche ärztliche Sorgfalt insbesondere durch die Art und Weise der Befunderhebung, Beratung, Behandlung sowie Dokumentation** gewahrt wird und die Patientin oder der Patient auch über die **Besonderheiten** der ausschließlichen Beratung und Behandlung **über Kommunikationsmedien aufgeklärt** wird.“

Satz 3 regelt die Vorgaben für die ausschließliche Fernbehandlung im Einzelfall. Es wird klargestellt, dass Ärztinnen und

Ärzte eine Behandlungsmaßnahme bzw. eine Beratungsleistung unter bestimmten Voraussetzungen über Kommunikationsmedien durchführen dürfen, auch wenn keiner der an der Beratung oder Behandlung beteiligten Ärztinnen oder Ärzte im persönlichen Kontakt mit der Patientin oder dem Patienten stand.

„im Einzelfall“

Durch die Regelung sollen nicht per se Modelle ausgeschlossen werden, die auf eine Beratung oder Behandlung ausschließlich über Kommunikationsmedien ausgerichtet sind. Vielmehr hat die Ärztin bzw. der Arzt jeweils in Bezug auf den einzelnen Behandlungs- bzw. Beratungsfall unter Berücksichtigung sämtlicher Begleitumstände (vgl. III.) zu prüfen, ob dieser für eine ausschließliche Fernbehandlung im Sinne der Vorschrift geeignet ist.

Die Pflicht zur Bewertung des Einzelfalls gilt dabei für jeden einzelnen Schritt der Beratung oder Behandlung. Ist die Diagnosestellung in ausschließlicher Fernbehandlung ärztlich vertretbar, kann es z. B. die erforderliche ärztliche Sorgfalt aber gebieten, die Beratung oder Behandlung erst nach einem unmittelbaren Arzt-Patienten-Kontakt fortzusetzen.

„ärztlich vertretbar“

Ob es im konkreten Einzelfall **ärztlich vertretbar** ist, die um Rat oder Behandlung ersuchende(n) Patientin oder Patienten ausschließlich aus der Ferne über Kommunikationsmedien zu beraten oder zu behandeln, liegt in der Verantwortung der Ärztin oder des Arztes.

Bei der Beurteilung ist insbesondere zu beachten, dass Ärztinnen und Ärzten bei einer ausschließlichen Fernbehandlung nicht alle Sinne und erforderlichen Untersuchungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, um sich ein unmittelbares und umfassendes Bild von Patientinnen und Patienten zu verschaffen. Selbst das Hören und Sehen lässt sich über Kommunikationsmedien mitunter nur eingeschränkt abbilden. Auch während einer begonnenen, zunächst ärztlich vertretbaren ausschließlichen Fernbehandlung kann es vorkommen, dass eine ausschließliche Fernbehandlung nicht mehr vertretbar wird und die Weiterbehandlung im persönlichen Kontakt erfolgen muss. Dieses Vorgehen unterscheidet sich z. B. nicht wesentlich von dem Fall, dass eine Behandlung im persönlichen Kontakt nur unter Zuhilfenahme weiterer diagnostischer Mittel fortgeführt werden kann.

„erforderliche ärztliche Sorgfalt“

Dass die **erforderliche ärztliche Sorgfalt** zu wahren ist, regelt die MBO-Ä bereits an anderer Stelle ausdrücklich: „Ärztinnen und Ärzte haben ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen bei ihrer Berufsausübung entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen“ (vgl. §§ 2 Abs. 2 und 3, 11 MBO-Ä). Hierbei handelt es sich nicht um eine neue Voraussetzung, sondern um eine Selbstverständlichkeit einer jeden ärztlichen Beratung oder Behandlung. Eine gewissenhafte Ausübung des Berufs erfordert insbesondere die notwendige fachliche Qualifikation und die Beachtung des anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse.

„insbesondere“

Die Einleitung durch das Wort „**insbesondere**“ vor der Aufzählung verdeutlicht deren Beispielcharakter. Es wird dadurch klargestellt, dass die sich daran anschließende Aufzählung nicht ab-

⁵ „Hinweise und Empfehlungen zur ärztlichen Schweigepflicht, Datenschutz und Datenverarbeitung in der Arztpraxis“ und „Technische Anlage zu den Empfehlungen zur ärztlichen Schweigepflicht, Datenschutz und Datenverarbeitung in der Arztpraxis“, über www.baek.de.

schließend ist und die erforderliche ärztliche Sorgfalt beim gesamten ärztlichen Handeln zu wahren ist und nicht nur in Bezug auf die ausdrücklich in der Norm genannten Gegenstände.

„durch die Art und Weise der Befunderhebung, Beratung, Behandlung“

Auch in Bezug auf Befunderhebung, Beratung und Behandlung ausschließlich über Kommunikationsmedien ist der anerkannte Stand der medizinischen Erkenntnisse einzuhalten. Die ausschließliche Fernbehandlung muss daher nach dem anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse nicht nur vertretbar sein. Vielmehr müssen Befunderhebung, Beratung und Behandlung so durchgeführt („**Art und Weise**“) werden, dass dies dem anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entspricht.

„sowie Dokumentation“

Die Verpflichtung zur Dokumentation und der (Mindest-)Umfang der Dokumentation einer ausschließlichen Beratung oder Behandlung über Kommunikationsmedien ergeben sich bereits aus den berufsrechtlichen Vorgaben (§ 10 MBO-Ä) und denen des Rechts des Behandlungsvertrages (§ 630f BGB). Eine ausschließliche Fernbehandlung muss also – ebenso wie die Behandlung im persönlichen Kontakt – ordnungsgemäß dokumentiert werden. Durch die Bezugnahme auf die Dokumentation verdeutlicht § 7 Abs. 4 MBO-Ä, dass bei der ausschließlichen Fernbehandlung keine Abstriche gemacht werden dürfen.

Die Dokumentation muss sich aber gerade auch auf die Aspekte der ausschließlichen Fernbehandlung erstrecken, die § 7 Abs. 4 MBO-Ä beinhaltet. Es sollte sich aus der Dokumentation vor allem ergeben, warum aus Sicht der Ärztin oder des Arztes die ausschließliche Fernbehandlung im jeweiligen Einzelfall ärztlich vertretbar war und dass auch über die Besonderheiten der ausschließlichen Fernbehandlung aufgeklärt wurde.

„über die Besonderheiten ... aufgeklärt wird“

Die Patientin/der Patient ist über die Besonderheiten der ausschließlichen Beratung und Behandlung über Kommunikationsmedien, soweit solche vorliegen, aufzuklären. Die Ärztin oder der Arzt muss vor oder zu Beginn der Behandlung oder Beratung insbesondere darauf hinweisen, was die Fernbehandlung im konkreten Einzelfall von der Behandlung im persönlichen Kontakt unterscheidet, z. B. dass sie von der Qualität der Daten- bzw. Informationsübermittlung des jeweiligen Kommunikationsmediums abhängig ist.

Dies folgt dem allgemeinen Grundsatz, wonach über die Behandlung und damit auch ihre Besonderheiten nach den allgemeinen Vorgaben (§§ 8 MBO-Ä, 630e BGB) stets aufzuklären ist. Grundvoraussetzung bleibt weiterhin, dass die ausschließliche Fernbehandlung ärztlich vertretbar ist. Ist das nicht der Fall, kann dies nicht dadurch geheilt werden, dass über die Defizite der ausschließlichen Fernbehandlung aufgeklärt wird.

Die Aufklärung umfasst nicht nur die Aufklärung über die Behandlung, sondern auch die Pflicht, auf Alternativen zur Maßnahme hinzuweisen, wenn mehrere medizinisch gleichermaßen indizierte und übliche Methoden zu wesentlich unterschiedlichen Belastungen, Risiken oder Heilungschancen führen können (§ 630e Abs. 1 Satz 2 BGB). Auch über Risiken der ausschließlichen Fernbehandlung ist aufzuklären und auf die Alternative einer Behandlung im persönlichen Kontakt hinzuweisen, wenn die ausschließliche Fernbehandlung ärztlich

noch vertretbar ist, aber wesentlich abweichende Belastungen, Risiken oder Heilungschancen gegenüber der Behandlung im persönlichen Kontakt aufweist, z. B. weil bestimmte Behandlungsmethoden als Fernbehandlung nicht zur Verfügung stehen.

Auch über die Besonderheiten der ausschließlichen Fernbehandlung muss mündlich aufgeklärt werden (§§ 8 Satz 2 MBO-Ä, 630e Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB). Dies soll insbesondere Rückfragen von Patientinnen und Patienten ermöglichen und sicherstellen, dass die Ärztin oder der Arzt sich vergewissern kann, dass Patientinnen und Patienten die Aufklärung verstanden haben.

Ebenso wenig wie bei jeder anderen Behandlung reichen zur Aufklärung über medizinische Maßnahmen im Falle der ausschließlichen Fernbehandlung allgemeine Hinweise in Form von Merkblättern oder Textbausteinen, ob schriftlich oder in elektronischer Form, aus. Eine ordnungsgemäße Aufklärung über medizinische Maßnahmen kann daher auch nicht ausschließlich durch E-Mail oder Textbausteine und Ankreuzen erfolgen. Es kann aber sinnvoll sein, Informationen auf diese Weise ergänzend zur mündlichen Aufklärung bereitzustellen.

Die Aufklärung soll Patientinnen und Patienten ermöglichen, eine informierte Entscheidung zu treffen, was auch bedeuten kann, eine Fernbehandlung abzulehnen und sich für eine Behandlung im persönlichen Kontakt zu entscheiden (§ 7 Abs. 4 Satz 1 MBO-Ä).

III. Checkliste für Ärztinnen und Ärzte zu § 7 Abs. 4 MBO-Ä

Im Unterschied zur herkömmlichen Beratung und Behandlung im unmittelbaren Arzt-Patienten-Kontakt sind mögliche Risiken einzukalkulieren, die mit der ausschließlichen Kommunikation von Ärztin/Arzt und Patientin/Patient über Medien verbunden sein können.

Abhängig vom gewählten Kommunikationsmedium kann sich schon die Frage der sicheren Identifikation der Patientin oder des Patienten stellen. Deshalb sollte sich die Ärztin/der Arzt auch fragen, ob die über das gewählte Kommunikationsmedium übermittelten Daten und Informationen ausreichen, um die ärztliche Vertretbarkeit der ausschließlichen Fernbehandlung zu überprüfen. Zum Schutz der Patientin/des Patienten und mit Blick auf mögliche Haftungsrisiken ist im Rahmen der Einzelfallprüfung die Gefahr eines möglichen Informationsdefizits oder gar Informationsverlusts besonders zu berücksichtigen.

Die folgende Checkliste soll dabei Anhaltspunkte geben, welche Aspekte bei der Einzelfallprüfung, ob eine Behandlung oder Beratung (ausschließlich) über Kommunikationsmedien ärztlich vertretbar sein könnte, zu berücksichtigen sind. Die Checkliste erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Unterschiede ergeben sich unter anderem im Hinblick auf die Besonderheiten des jeweiligen Fachgebietes und die eingesetzte Beratungs- und Behandlungsmethode. Ergänzende Hilfestellung können hier Leitlinien der Fachgesellschaften geben⁶.

1. zu rechtlichen Rahmenbedingungen

- ▶ Welche Regelungen enthält die Berufsordnung der zuständigen Landesärztekammer zur (Fern-)Behandlung?
- ▶ Sind im Bereich der vertragsärztlichen Versorgung besondere

⁶ z. B. Leitfaden „Praxis der Tele Dermatologie“, über www.bvdd.de.

Vorschriften für die (ausschließliche) Fernbehandlung zu beachten (vgl. IV.)?

- ▶ Sind besondere datenschutzrechtliche Vorgaben umzusetzen (z. B. Notwendigkeit einer Datenschutz-Folgenabschätzung)?
- ▶ Stehen sonstige Vorschriften einer ausschließlichen Fernbehandlung entgegen (vgl. IV.)?
- ▶ Ist das medizinische Assistenzpersonal mit den rechtlichen Rahmenbedingungen der ausschließlichen Fernbehandlung vertraut?
- ▶ Umfasst die Berufshaftpflichtversicherung der Ärztin/des Arztes auch die Risiken der (ausschließlichen) Fernbehandlung?
- ▶ Sind alle für die Einzelfallprüfung und die Behandlung maßgeblichen Umstände dokumentiert worden?

2. zur Qualitätssicherung

- ▶ Gibt es Leitlinien der Fachgesellschaften für die (ausschließliche) Fernbehandlung im jeweiligen Fachgebiet?
- ▶ Gibt es besondere Vorgaben aus dem Vertragsarztrecht zur Qualitätssicherung bei Beratung oder Behandlung (ausschließlich) über Kommunikationsmedien?

3. zur eingesetzten Kommunikationstechnik und zur sonstigen apparativen Technik

- ▶ Verfügt die Ärztin/der Arzt über die erforderliche, funktionsfähige und dem aktuellen technischen Standard entsprechende technische und apparative Ausstattung, um eine Beratung oder Behandlung über Kommunikationsmedien im konkreten Einzelfall durchzuführen?
- ▶ Sind die Ärztin/der Arzt und das medizinische Assistenzpersonal mit der Anwendung der technischen und apparativen Ausstattung vertraut?
- ▶ Wurde das Kommunikationsmedium vor der Behandlung oder Beratung daraufhin geprüft, ob die für die Beratung oder Behandlung erforderlichen Daten in der notwendigen Qualität übermittelt werden können und übermittelt wurden?

4. in Bezug auf die Patientin oder den Patienten

- ▶ Kann die Patientin/der Patient zweifelsfrei identifiziert werden (z. B. durch Einscannen der Versicherungskarte, Angabe der Versichertennummer)?
- ▶ Ist die Patientin/der Patient in der Lage, über das gewählte Kommunikationsmedium zu kommunizieren (z. B. mit dem Kommunikationsmedium vertraut, Besonderheiten bei Nichtmuttersprachlern und bei Seh- oder Hörbeeinträchtigungen)?
- ▶ Wurde die Patientin/der Patient über die Besonderheiten der ausschließlichen Beratung und Behandlung über Kommunikationsmedien aufgeklärt?
- ▶ Ist die Patientin/der Patient mit der (ausschließlichen) Fernbehandlung (ausdrücklich) einverstanden?
- ▶ Reichen die von der Patientin/dem Patienten übermittelten Informationen und Daten und/oder ihre/seine über das Kommunikationsmedium sichtbare Verfassung aus, um eine fachgerechte und sorgfältige Beratung und Behandlung durchzuführen, ohne dass sich die Ärztin oder der Arzt ein unmittelbares Bild durch die eigene Wahrnehmung gemacht hat?

5. in Bezug auf die Indikation

- ▶ Sind die von der Patientin/dem Patienten beschriebenen Beschwerden für eine Beratung oder Behandlung (ausschließlich) über Kommunikationsmedien geeignet?
- ▶ Sind die von der Patientin/dem Patienten beschriebenen Beschwerden über die eingesetzten Kommunikationsmedien überprüfbar?
- ▶ Reichen die Angaben der Patientin/des Patienten und/oder die sonstigen über die eingesetzten Kommunikationsmedien erhobenen Daten für eine medizinisch fachgemäße und sorgfältige Behandlung/Beratung aus oder ist dafür ein unmittelbares Bild durch eigene Wahrnehmung der Ärztin/des Arztes erforderlich?

IV. Häufig gestellte Fragen aus der ärztlichen Praxis

Folgende Fragen und Antworten aus der ärztlichen Praxis werden auf der Homepage der Bundesärztekammer laufend aktualisiert und ergänzt.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich nicht alle Fragen aus der ärztlichen Praxis auf der Grundlage des ärztlichen Berufsrechts, sondern nur unter Berücksichtigung weiterer Vorschriften, insbesondere des Vertragsarztrechts, klären lassen. Beispielsweise sind die Verordnung von Arzneimitteln, Heilmitteln und die Feststellung von Arbeitsunfähigkeit nicht *expressis verbis* in der MBO-Ä geregelt.

1. Arzneimittel

Ist eine ärztliche Verschreibung von Arzneimitteln im Rahmen ausschließlicher Fernbehandlung berufsrechtlich zulässig?

Soweit die die Behandlungsqualität sichernden Vorgaben in § 7 Abs. 4 Satz 3 MBO-Ä beachtet werden, ist eine Verschreibung von Arzneimitteln berufsrechtlich zulässig. Jede Verschreibung setzt also eine Einzelfallprüfung voraus, insbesondere im Hinblick auf die ärztliche Vertretbarkeit, wobei die erforderliche ärztliche Sorgfalt zu wahren ist.

Aber: Ins Arzneimittelgesetz (AMG) hat der Gesetzgeber die Regelung des § 48 Abs. 1 S. 2 und 3 AMG flankierend zu den Regelungen im ärztlichen Berufsrecht in § 7 Abs. 4 MBO-Ä, in § 8 Abs. 2 der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) und in § 15 Abs. 2 Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) zur Sicherung der Qualität der Versorgung aufgenommen⁷. Die Regelungen in § 48 Abs. 1 Satz 2 und 3 AMG hindern derzeit Apotheker grundsätzlich an einer Abgabe von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln, wenn offenkundig kein direkter Kontakt zwischen Ärztin oder Arzt und Patientin oder Patient stattgefunden hat.

! Vor dem Hintergrund der noch geltenden Fassung des § 48 AMG ist eine ärztliche Verordnung von **verschreibungspflichtigen Arzneimitteln** im Rahmen ausschließlicher Fernbehandlung grundsätzlich nicht möglich.

⁷ Im Gesetzentwurf für mehr Sicherheit in der Arzneimittelversorgung (GSAV-Stand 30.01.2019) ist vorgesehen, die Sätze 2 und 3 in § 48 Abs. 1 AMG aufzuheben. Damit könnten Apotheken künftig verschreibungspflichtige Arzneimittel auch nach ausschließlicher Fernbehandlung abgeben.

! In der **vertragsärztlichen Versorgung** sind § 8 Abs. 2 AM-RL und § 15 Abs. 2 BMV-Ä zu beachten. Zur Frage, ob diese Vorschriften einer ärztlichen Verordnung von Arzneimitteln im Rahmen ausschließlicher Fernbehandlung entgegenstehen, beraten die zuständigen Kassenärztlichen Vereinigungen.

2. Heilmittel

! Ist eine ärztliche Verordnung von Heilmitteln im Rahmen ausschließlicher Fernbehandlung berufsrechtlich zulässig?

Ja, aus berufsrechtlicher Sicht sind unter Beachtung der Vorgaben von § 7 Abs. 4, Abs. 8 MBO-Ä Fälle denkbar, in denen Heilmittel (Physikalische Therapie, Podologische Therapie, Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie, Ergotherapie, Ernährungstherapie) in ausschließlicher Fernbehandlung verordnet werden können.

Voraussetzung – wie bei der Verordnung von Arzneimitteln – ist eine Einzelfallprüfung, bei der hohe Anforderungen an die Wahrung der ärztlichen Sorgfalt zu stellen sind. Jede Verschreibung ist sorgfältig im Einzelfall in Bezug auf jeden Behandlungsschritt zu prüfen.

! Der Rechtsanspruch von gesetzlich versicherten Patientinnen und Patienten auf Versorgung mit Heilmitteln aus § 32 SGB V wird durch die Heilmittelrichtlinie (HeilM-RL) des G-BA konkretisiert. Zur Frage, ob diese Vorschriften einer ärztlichen Verschreibung von Heilmitteln im Rahmen ausschließlicher Fernbehandlung entgegenstehen, beraten die zuständigen Kassenärztlichen Vereinigungen.

3. Arbeitsunfähigkeit

Sind die Feststellung von Arbeitsunfähigkeit und das Ausstellen von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (AU) im Rahmen ausschließlicher Fernbehandlung möglich?

Bei Einhaltung der Vorgaben der §§ 7 Abs. 4, 25 S. 1 MBO-Ä wäre die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit und die Ausstellung einer AU im Rahmen ausschließlicher Fernbehandlung **berufsrechtlich vorstellbar**.

§ 25 S. 1 MBO-Ä – Ärztliche Gutachten und Zeugnisse

„¹Bei der Ausstellung ärztlicher Gutachten und Zeugnisse haben Ärztinnen und Ärzte mit der notwendigen Sorgfalt zu verfahren und nach bestem Wissen ihre ärztliche Überzeugung auszusprechen.“

! Ärztinnen und Ärzte müssen die AU nach bestem Wissen und Gewissen ausstellen. Die Ärztin/der Arzt muss im konkreten Fall allein aufgrund der bei der Fernbehandlung zur Verfügung stehenden Untersuchungsmittel davon überzeugt sein, dass diese Patientin/dieser Patient erkrankt und aufgrund der Erkrankung nicht in der Lage ist, ihre/seine berufliche Tätigkeit für einen bestimmten Zeitraum auszuüben. Die Überzeugung muss dabei ohne die im persönlichen Kontakt zur Verfügung stehenden Untersuchungsmittel gewonnen werden (können). Im Zweifelsfall muss die Patientin/der Patient vor einer endgültigen Entscheidung über die Ausstellung der AU auf die Behandlung im persönlichen

Kontakt – mit entsprechenden Untersuchungsmöglichkeiten – verwiesen werden.

Aber: Ausschlaggebend sind nicht allein die berufsrechtlichen Bestimmungen. Ob die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit oder die Ausstellung einer AU möglich ist, richtet sich vorrangig nach den gesetzlichen und vertragsarztrechtlichen Vorschriften. An das Vorliegen und die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit knüpfen insbesondere der Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) und der Anspruch auf Krankengeld gemäß §§ 44 ff. SGB V an. AU haben daher einen hohen Beweiswert. Dieser Beweiswert ist beeinträchtigt, wenn die Ärztin oder der Arzt die Bescheinigung ohne vorausgegangene Untersuchung ausstellt und sich allein auf die Angaben der Patientin oder des Patienten verlässt.⁸

AU stellen Privaturkunden nach § 416 Zivilprozessordnung (ZPO) und Gesundheitszeugnisse im Sinne des § 278 Strafgesetzbuch (StGB) dar. Ärztinnen und Ärzte, die ein unrichtiges Zeugnis über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauch bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft wider besseren Wissens ausstellen, können nach § 278 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

! Neben den gesetzlichen Bestimmungen gibt es außerdem Regelungen im Vertragsarztrecht (vgl. § 31 Satz 1, Satz 2 BMV-Ä, Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (AU-RL des G-BA)). Nach aktuellem Stand ist davon auszugehen, dass diese Vorschriften die Ärztin oder den Arzt an der Ausstellung von AU im Rahmen ausschließlicher Fernbehandlung hindern.

4. Überweisungen

Sind Überweisungen im Rahmen ausschließlicher Fernbehandlung berufsrechtlich zulässig?

Ja, wenn die beteiligten Vertragsärztinnen und Vertragsärzte neben den einschlägigen vertragsärztlichen Bestimmungen die Vorgaben des § 7 Abs. 4 MBO-Ä beachten, dann kann auch eine Überweisung im Rahmen ausschließlicher Fernbehandlung aus berufsrechtlicher Sicht zulässig sein.

! Es gelten die Vorschriften für das allgemeine vertragsärztliche Überweisungsverfahren (§ 24 BMV-Ä).

! Für privatversicherte Patientinnen und Patienten können sich ggf. Einschränkungen aus den vereinbarten Tarifbedingungen ergeben.

5. Soziotherapie

Kann Soziotherapie im Rahmen ausschließlicher Fernbehandlung verordnet werden?

Nein, aus berufsrechtlicher Sicht sind bereits nach den Vorgaben des § 7 Abs. 4 MBO-Ä keine Fälle denkbar, in denen eine Ver-

⁸ Ständige Rechtsprechung seit Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 11. August 1976, 5 AZR 422/75 (zu § 3 Abs. 1 S. 1 Lohnfortzahlungsgesetz, der § 5 Abs. 1 S. 1 EFZG entspricht).

schreibung von Soziotherapie in ausschließlicher Fernbehandlung in Betracht käme.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine Patientengruppe mit schweren psychischen Erkrankungen handelt, die nicht in der Lage ist, eigenständig ärztliche Leistungen in Anspruch zu nehmen. In der Praxis wird Soziotherapie vor allem bei Patientinnen und Patienten mit Psychosen, psychoseähnlichen Zuständen oder affektiven Störungen verordnet, deren Krankheitsverlauf schwer und chronifizierend ist und bei denen bereits mehrfache stationäre Aufenthalte notwendig gewesen sind.

Der Gemeinsame Bundesausschuss bestimmt gemäß § 37a Abs. 2 SGB V in der nach § 92 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 SGB V beschlossenen Richtlinie über die Durchführung von Soziotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung (Soziotherapie-Richtlinie/ST-RL) das Nähere über Voraussetzungen, Art und Umfang der Versorgung, insbesondere auch umfassende Anforderungen an die Verordnung von Soziotherapie.

6. Weiterbehandlung

Darf die Ärztin oder der Arzt die weiterbehandelnden Kolleginnen oder Kollegen darüber informieren, dass eine ausschließliche Fernbehandlung stattgefunden hat?

Ja, soweit das Einverständnis der Patientinnen und Patienten dafür vorliegt oder anzunehmen ist. Die Verpflichtung aus § 7 Abs. 7 MBO-Ä gilt auch im Rahmen der Fernbehandlung.

Eine über den Regelungsbereich des § 7 Abs. 7 MBO-Ä hinausgehende uneingeschränkte Informationspflicht unabhängig vom Einverständnis der Patientin oder des Patienten und außerhalb gesetzlicher Offenbarungspflichten scheidet am Recht der Patientin oder des Patienten auf informationelle Selbstbestimmung. Mit anderen Worten: Über den Umstand, dass eine ausschließliche Fernbehandlung stattgefunden hat, darf nicht informiert werden, wenn die Patientin oder der Patient nicht eingewilligt hat und keine gesetzliche Auskunftspflicht oder -befugnis besteht.

7. Werbung

Darf für die Durchführung ausschließlicher Fernbehandlung geworben werden?⁹

§ 27 MBO-Ä gestattet Ärztinnen und Ärzten sachliche berufsbezogene Informationen und untersagt berufswidrige Werbung, insbesondere in Form von anpreisender, irreführender oder vergleichender Werbung. In diesem Rahmen könnte eine Ärztin oder ein Arzt aus berufsrechtlicher Sicht über das Angebot von (ausschließlicher) Fernbehandlung über Kommunikationsmedien informieren.

⁹ In der Fachliteratur gibt es bislang keine einhellige Auffassung, ob in Folge der Aufhebung des Verbotes der ausschließlichen Fernbehandlung gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht, um über das Angebot von Fernbehandlung sachlich informieren zu können. Braun, MedR 2018, 563 (565) befürwortet eine verfassungskonforme Auslegung des § 9 HWG. Mit der Öffnung des § 7 Abs. 4 MBO-Ä für ausschließliche Fernbehandlung werde nur dann gegen das Werbeverbot verstoßen, wenn für berufsrechtlich nicht zulässige Formen geworben werde. Kuhn/Heinz, GesR 11/2018, S. 691 (693) sehen hingegen die Notwendigkeit einer Änderung von § 9 HWG.

¹⁰ Spickhoff/Fritzsche, MedR-Komm., 3. Aufl. 2018, § 9 HWG, Rdn. 2.

¹¹ Spickhoff/Fritzsche, MedR-Komm., 3. Aufl. 2018, § 9 HWG, Rdn. 3.

¹² Spickhoff/Fritzsche, MedR-Komm., 3. Aufl. 2018, § 9 HWG, Rdn. 3.

Gemäß § 9 Heilmittelwerbegesetz (HWG) ist aber die Werbung für die Erkennung oder Behandlung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder krankhaften Beschwerden, die nicht auf eigener Wahrnehmung an dem zu behandelnden Menschen oder Tier beruht (Fernbehandlung) ausdrücklich untersagt. Verstöße gegen § 9 HWG erfüllen den Ordnungswidrigkeitstatbestand des § 15 Abs. 1 Nr. 6 HWG und können mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden (§ 15 Abs. 3 HWG).

Verboten wird mit der Vorschrift die Werbung für eine Fernbehandlung und nicht die Fernbehandlung als solche. Es genügt hierfür beispielsweise die Aufforderung, eigene Krankheiten schriftlich mitzuteilen, verbunden mit der Ankündigung einer Beratung auf dieser Grundlage. Unzulässig sind telefonische Beratungen in konkreten Krankheitsfragen und allgemeine Angebote medizinischer Auskünfte am Telefon, weil der Gesprächspartner dies als Werbung für eine Fernbehandlung verstehen wird, sowie Behandlungs- und Beratungsangebote in Internetforen¹⁰. Da eine Behandlung einen individuellen Krankheitsfall voraussetzt, genügt die bloße Empfehlung eines bestimmten Mittels für eine abstrakt benannte Krankheit nicht¹¹. Die Fernberatung bei der Verhütung von oder Vorbeugung gegen Krankheiten wird nicht von § 9 HWG erfasst¹².

V. Rechtsquellen (Auszüge)

1. Arzneimittelgesetz (AMG)

§ 48 Abs. 1 S. 2 und 3 AMG – Verschreibungspflicht

[...] Eine Abgabe von Arzneimitteln, die zur Anwendung bei Menschen bestimmt sind, darf nicht erfolgen, wenn vor der ärztlichen oder zahnärztlichen Verschreibung offenkundig kein direkter Kontakt zwischen dem Arzt [...] und der Person, für die das Arzneimittel verschrieben wird, stattgefunden hat. Hiervon darf nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden, insbesondere, wenn die Person dem Arzt [...] aus einem vorangegangenen direkten Kontakt hinreichend bekannt ist und es sich lediglich um die Wiederholung oder die Fortsetzung der Behandlung handelt. [...]

2. (Muster-)Berufsordnung-Ärzte (MBO-Ä)

§ 2 Abs. 2 und 3 MBO-Ä – Allgemeine ärztliche Pflichten

[...]
(2) Ärztinnen und Ärzte haben ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen bei ihrer Berufsausübung entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen. Sie haben dabei ihr ärztliches Handeln am Wohl der Patientinnen und Patienten auszurichten. Insbesondere dürfen sie nicht das Interesse Dritter über das Wohl der Patientinnen und Patienten stellen.
(3) Eine gewissenhafte Ausübung des Berufs erfordert insbesondere die notwendige fachliche Qualifikation und die Beachtung des anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse.

§ 7 MBO-Ä – Behandlungsgrundsätze und Verhaltensregeln

[...]
(7) Bei der Überweisung von Patientinnen und Patienten an Kolleginnen oder Kollegen oder ärztlich geleitete Einrichtungen, haben Ärztinnen und Ärzte rechtzeitig die erhobenen Befunde zu übermitteln und über die bisherige Behandlung zu informieren,

soweit das Einverständnis der Patientinnen und Patienten vorliegt oder anzunehmen ist. Dies gilt insbesondere bei Krankenhauseinweisungen. Originalunterlagen sind zurückzugeben.

(8) Ärztinnen und Ärzte dürfen einer missbräuchlichen Verwendung ihrer Verschreibung keinen Vorschub leisten.

§ 8 MBO-Ä – Aufklärungspflicht

¹Zur Behandlung bedürfen Ärztinnen und Ärzte der Einwilligung der Patientin oder des Patienten. ²Der Einwilligung hat grundsätzlich die erforderliche Aufklärung im persönlichen Gespräch vorauszugehen. ³Die Aufklärung hat der Patientin oder dem Patienten insbesondere vor operativen Eingriffen Wesen, Bedeutung und Tragweite der Behandlung einschließlich Behandlungsalternativen und die mit ihnen verbundenen Risiken in verständlicher und angemessener Weise zu verdeutlichen. ⁴Insbesondere vor diagnostischen oder operativen Eingriffen ist soweit möglich eine ausreichende Bedenkzeit vor der weiteren Behandlung zu gewährleisten. ⁵Je weniger eine Maßnahme medizinisch geboten oder je größer ihre Tragweite ist, umso ausführlicher und eindrücklicher sind Patientinnen oder Patienten über erreichbare Ergebnisse und Risiken aufzuklären.

§ 10 MBO-Ä Dokumentationspflicht

(1) ¹Ärztinnen und Ärzte haben über die in Ausübung ihres Berufes gemachten Feststellungen und getroffenen Maßnahmen die erforderlichen Aufzeichnungen zu machen. ²Diese sind nicht nur Gedächtnisstützen für die Ärztin oder den Arzt, sie dienen auch dem Interesse der Patientin oder des Patienten an einer ordnungsgemäßen Dokumentation.

(2) ¹Ärztinnen und Ärzte haben Patientinnen und Patienten auf deren Verlangen in die sie betreffende Dokumentation Einsicht zu gewähren, soweit der Einsichtnahme nicht erhebliche therapeutische Gründe oder erhebliche Rechte der Ärztin, des Arztes oder Dritter entgegenstehen. ²Auf Verlangen sind der Patientin oder dem Patienten Kopien der Unterlagen gegen Erstattung der Kosten herauszugeben.

(3) Ärztliche Aufzeichnungen sind für die Dauer von zehn Jahren nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, soweit nicht nach gesetzlichen Vorschriften eine längere Aufbewahrungspflicht besteht.

(4) ¹Nach Aufgabe der Praxis haben Ärztinnen und Ärzte ihre ärztlichen Aufzeichnungen und Untersuchungsbefunde gemäß Absatz 3 aufzubewahren oder dafür Sorge zu tragen, dass sie in gehörige Obhut gegeben werden. ²Ärztinnen und Ärzte, denen bei einer Praxisaufgabe oder Praxisübergabe ärztliche Aufzeichnungen über Patientinnen und Patienten in Obhut gegeben werden, müssen diese Aufzeichnungen unter Verschluss halten und dürfen sie nur mit Einwilligung der Patientin oder des Patienten einsehen oder weitergeben.

(5) ¹Aufzeichnungen auf elektronischen Datenträgern oder anderen Speichermedien bedürfen besonderer Sicherungs- und Schutzmaßnahmen, um deren Veränderung, Vernichtung oder unrechtmäßige Verwendung zu verhindern. ²Ärztinnen und Ärzte haben hierbei die Empfehlungen der Ärztekammer zu beachten.

§ 11 MBO-Ä – Ärztliche Untersuchungs- und Behandlungsmethoden

(1) Mit Übernahme der Behandlung verpflichten sich Ärztinnen und Ärzte den Patientinnen und Patienten gegenüber zur gewis-

senhaften Versorgung mit geeigneten Untersuchungs- und Behandlungsmethoden.

(2) Der ärztliche Berufsauftrag verbietet es, diagnostische oder therapeutische Methoden unter missbräuchlicher Ausnutzung des Vertrauens, der Unwissenheit, der Leichtgläubigkeit oder der Hilflosigkeit von Patientinnen und Patienten anzuwenden. Unzulässig ist es auch, Heilerfolge, insbesondere bei nicht heilbaren Krankheiten, als gewiss zuzusichern.

§ 25 MBO-Ä – Ärztliche Gutachten und Zeugnisse

Bei der Ausstellung ärztlicher Gutachten und Zeugnisse haben Ärztinnen und Ärzte mit der notwendigen Sorgfalt zu verfahren und nach bestem Wissen ihre ärztliche Überzeugung auszusprechen. [...]

§ 27 MBO-Ä – Erlaubte Information und berufswidrige Werbung

(1) Zweck der nachstehenden Vorschriften der Berufsordnung ist die Gewährleistung des Patientenschutzes durch sachgerechte und angemessene Information und die Vermeidung einer dem Selbstverständnis der Ärztin oder des Arztes zuwiderlaufenden Kommerzialisierung des Arztberufs.

(2) Auf dieser Grundlage sind Ärztinnen und Ärzte sachliche berufsbezogene Informationen gestattet.

(3) Berufswidrige Werbung ist Ärztinnen und Ärzten untersagt. Berufswidrig ist insbesondere eine anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung. Ärztinnen und Ärzte dürfen eine solche Werbung durch andere weder veranlassen noch dulden. Eine Werbung für eigene oder fremde gewerbliche Tätigkeiten oder Produkte im Zusammenhang mit der ärztlichen Tätigkeit ist unzulässig. Werbeverbote aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.

[...]

3. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 312c BGB – Fernabsatzverträge

(1) Fernabsatzverträge sind Verträge, bei denen der Unternehmer oder eine in seinem Namen oder Auftrag handelnde Person und der Verbraucher für die Vertragsverhandlungen und den Vertragsschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwenden, es sei denn, dass der Vertragsschluss nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems erfolgt.

(2) Fernkommunikationsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind alle Kommunikationsmittel, die zur Anbahnung oder zum Abschluss eines Vertrags eingesetzt werden können, ohne dass die Vertragsparteien gleichzeitig körperlich anwesend sind, wie Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über den Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk und Telemedizin.

§ 630e BGB – Aufklärungspflichten

(1) ¹Der Behandelnde ist verpflichtet, den Patienten über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände aufzuklären. Dazu gehören insbesondere Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Diagnose oder die Therapie. ²Bei der Aufklärung ist auch auf Alternativen zur Maßnahme hinzuweisen, wenn mehrere medizinisch gleichermaßen indizierte und übliche Methoden

zu wesentlich unterschiedlichen Belastungen, Risiken oder Heilungschancen führen können.

(2) ¹Die Aufklärung muss

1. mündlich durch den Behandelnden oder durch eine Person erfolgen, die über die zur Durchführung der Maßnahme notwendige Ausbildung verfügt; ergänzend kann auch auf Unterlagen Bezug genommen werden, die der Patient in Textform erhält,

2. so rechtzeitig erfolgen, dass der Patient seine Entscheidung über die Einwilligung wohlüberlegt treffen kann,

3. für den Patienten verständlich sein.

²Dem Patienten sind Abschriften von Unterlagen, die er im Zusammenhang mit der Aufklärung oder Einwilligung unterzeichnet hat, auszuhändigen.

(3) Der Aufklärung des Patienten bedarf es nicht, soweit diese ausnahmsweise aufgrund besonderer Umstände entbehrlich ist, insbesondere wenn die Maßnahme unaufschiebbar ist oder der Patient auf die Aufklärung ausdrücklich verzichtet hat.

(4) Ist nach § 630d Absatz 1 Satz 2 die Einwilligung eines hierzu Berechtigten einzuholen, ist dieser nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 aufzuklären.

(5) ¹Im Fall des § 630d Absatz 1 Satz 2 sind die wesentlichen Umstände nach Absatz 1 auch dem Patienten entsprechend seinem Verständnis zu erläutern, soweit dieser aufgrund seines Entwicklungsstandes und seiner Verständnismöglichkeiten in der Lage ist, die Erläuterung aufzunehmen, und soweit dies seinem Wohl nicht zuwiderläuft. ²Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 630f BGB – Dokumentation der Behandlung

(1) ¹Der Behandelnde ist verpflichtet, zum Zweck der Dokumentation in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Behandlung eine Patientenakte in Papierform oder elektronisch zu führen. ²Berichtigungen und Änderungen von Eintragungen in der Patientenakte sind nur zulässig, wenn neben dem ursprünglichen Inhalt erkennbar bleibt, wann sie vorgenommen worden sind. ³Dies ist auch für elektronisch geführte Patientenakten sicherzustellen.

(2) ¹Der Behandelnde ist verpflichtet, in der Patientenakte sämtliche aus fachlicher Sicht für die derzeitige und künftige Behandlung wesentlichen Maßnahmen und deren Ergebnisse aufzuzeichnen, insbesondere die Anamnese, Diagnosen, Untersuchungen, Untersuchungsergebnisse, Befunde, Therapien und ihre Wirkungen, Eingriffe und ihre Wirkungen, Einwilligungen und Aufklärungen. ²Arztbriefe sind in die Patientenakte aufzunehmen.

(3) Der Behandelnde hat die Patientenakte für die Dauer von zehn Jahren nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften andere Aufbewahrungsfristen bestehen.

4. Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG)

§ 5 EFZG – Anzeige- und Nachweispflichten

(1) ¹Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. ²Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Arbeitnehmer eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. ³Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. ⁴Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. ⁵Ist der Arbeitnehmer Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse, muß die ärztliche Bescheinigung einen Vermerk des behandelnden Arztes darüber enthalten, daß der Krankenkasse unverzüglich eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit mit Angaben über den Befund und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit übersandt wird.

[...]

5. Heilmittelwerbegesetz (HWG)

§ 9 HWG

Unzulässig ist eine Werbung für die Erkennung oder Behandlung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder krankhaften Beschwerden, die nicht auf eigener Wahrnehmung an dem zu behandelnden Menschen oder Tier beruht (Fernbehandlung).

§ 15 HWG

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig [...]

6.entgegen § 9 für eine Fernbehandlung wirbt,

[...]

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro geahndet werden.